

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

WL-Liftsysteme GmbH, 38154 Königslutter, ist eingetragen beim Amtsgericht Braunschweig HRB 207174

I. Vertragsabschluss und Leistungsumfang

1. Die Beauftragung, sowie Montage von Treppenliften, Plattformliften und Hubliften erfolgt ausschließlich aufgrund einer technischen Zeichnung. Dem Kunden überlassene Unterlagen, Pläne, Zeichnungen und Maßangaben sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur annähernd maßgebend.
WL-Liftsysteme GmbH behält sich die Änderung technischer Daten vor, wenn diese Änderung dem Kunden zumutbar ist.
2. WL-Liftsysteme GmbH übernimmt keine Gewähr für die Erteilung eventuell erforderlicher behördlicher und/oder privater Genehmigungen für den Einbau der Kurvenliftanlage.

II. Lieferzeit und Fristen

1. Die Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten setzt voraus, dass der Kunde keine Einwände erhebt. Die Lieferzeit beginnt mit Eintritt der hier aufgeführten Bedingungen: unterschriebene Beauftragung, Anzahlung, Aufmaß, Bewilligung Pflegezuschuss, wenn beantragt.
2. Die Bestellung gilt als geklärt, sofern es keine technische Rückfrage seitens WL-Liftsysteme GmbH gibt.

III. Gewährleistung

1. Der Gewährleistungszeitraum ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Ein Garantieanspruch außerhalb der gesetzlichen Gewährleistungspflicht ist nur dann möglich, wenn regelmäßige kostenpflichtige Wartungen am Objekt durch WL-Liftsysteme GmbH oder ein durch WL-Liftsysteme GmbH beauftragtes Unternehmen durchgeführt wurden und beschränken sich auf das Recht zur Nachbesserung. § 440 BGB findet hier ausschließlich Anwendung.
Die Wartungsintervalle betragen bei Treppenliften, Plattformliften und Hubliften 12 Monate im privaten Bereich.
Weitere Wartungsintervalle sind im Wartungsvertrag (falls abgeschlossen) zu vereinbaren. Ausgeschlossen sind Mängel, die auf fehlerhafte Benutzung der Anlage durch den Betreiber, unsachgemäße Eingriffe oder fehlende oder mangelhafte Wartung zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürlichen Verschleiß wie z. B. Akkumulatoren, Reifen, Rollen Kohlen und dergleichen, noch auf Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Veränderungen am Gebäude, unsachgemäße Behandlung, fehlende Wartung und Schaden durch Naturereignisse.
2. Der Service wird gemäß vorstehenden Regelungen ausgeführt. Die erste Wartung ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme fällig. Die Überwachung der Wartungsintervalle sowie die Anforderung des Kundendienstes obliegt im Fall, dass kein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, allein dem Kunden. Wurde ein Wartungsvertrag abgeschlossen, wird der Kunde automatisch kontaktiert.
3. Eine Verlängerung der Garantie beziehungsweise Gewährleistung ist nicht bei gewerblich genutzten Treppenliften möglich. Die Verlängerung ist bei Plattformliften und Hubliften generell nicht möglich.

IV. Montage

Sofern nicht anders vereinbart ist, wird ein fachkundiger Monteur zur Montage bestellt. Hilfs-, Mauerer-, Rüst- und Zimmerarbeiten, Maler- und Glaserarbeiten und Elektroarbeiten sind bauseitig vorzunehmen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bestellers. Die Bereitstellung und Lieferung elektrischer Energie für Arbeitsgeräte, Beleuchtung und Probetrieb muss bauseitig zum Montagebeginn gewährleistet sein, was auch für die Baustellenbeleuchtung gilt. In dem Fall, dass Anpassungsarbeiten durch externe Firmen für den Treppenlift, Plattformlift oder Hublift im oder am Wohnobjekt durchgeführt werden müssen, ist die WL-Liftsysteme GmbH für eventuelle Schäden nicht haftbar zu machen. Dies gilt für Maßnahmen, die der Auftraggeber wünscht und bei der Beratung vertraglich festgelegt wurden.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer, nachfolgend WL-Liftsysteme GmbH genannt, behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zum Vertragsrücktritt und zur Rücknahme und Ausbau der gelieferten Ware berechtigt. Bis zur Rücknahme hat der Besteller einen Nutzungsersatz in Höhe von 30 % der Auftragssumme zu entrichten. Dem Kunden wird gestattet, einen geringeren Schadenersatz nachzuweisen. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch den Unternehmer liegt – sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Unternehmer ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen hat der Besteller den Unternehmer unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Für den Fall, dass das Eigentum des Unternehmers durch Verbindung der gelieferten Ware mit einem Grundstück oder einem Gebäude

erlischt, tritt der Besteller schon jetzt alle Forderungen, die ihm durch die Verbindung gegen den Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes oder gegen Dritte erwachsen, an den Unternehmer ab. Zum Einziehen dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Unternehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichtet sich der Unternehmer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Unternehmer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

3. Werden die Waren des Unternehmers und andere Gegenstände, die dem Unternehmer nicht gehören, mit einem Grundstück oder Gebäude dargestellt verbunden, dass das Eigentum übergeht und erwirbt der Besteller dadurch eine einheitliche Forderung gegen den Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes, so gilt die Forderung des Bestellers als abgetreten. Der Unternehmer verpflichtet sich, die ihm zustehende Sicherung insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung, soweit diese nicht beglichen ist, um mehr als 25 % übersteigt.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. WL-Liftsysteme GmbH wird mit dem Einbau erst begonnen, wenn die Anzahlung, falls vereinbart, unwiderruflich auf dem Konto von WL-Liftsysteme GmbH eingegangen ist. Im Übrigen ist die Vergütung nach Einbau der Anlage fällig. Dies gilt auch für nicht abnahmepflichtige Förderanlagen. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen gelten bei nicht gleichzeitiger Fertigstellung mehrerer Anlagen getrennt für jede einzelne Aufzugsanlage.
2. WL-Liftsysteme GmbH sorgt dafür, dass die Lieferung / Installation in der vereinbarten Woche erfolgt. Wünscht der Kunde die Installation zu einem späteren Termin, versucht WL-Liftsysteme GmbH dies zu ermöglichen, sofern die Terminverschiebung nicht mehr als 10 Arbeitstage beträgt.
3. Für den Fall, dass bei der Installation etwas unvollständig ist oder seitens WL-Liftsysteme GmbH gelöst werden muss, kann der Kunde bis zu 5 % des Rechnungsbetrages einbehalten. Die Restzahlung erfolgt dann bei Fertigstellung.
4. Für den Fall der Ratenzahlung (teilweise Stundung des Preises) gilt Folgendes: Gerät der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, so werden sämtliche restliche Raten sofort zur Zahlung fällig.

VII. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, ist der Unternehmer berechtigt, ohne Nachweis einen Aufwendungsersatz in Höhe von 50 % der Bruttoauftragssumme in Rechnung zu stellen, falls nicht höhere Kosten nachgewiesen werden. In dem Fall, dass das Produkt bereits gefertigt wurde, ist die Auflösung des Kaufvertrages ausgeschlossen.

VIII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Produkte seiner Bedingungen verbindlich. Für die Auslegung ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend. Erfüllungsort für die Zahlung und Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferers. Für Minder- bzw. Nichtkaufleute gilt der Sitz des Lieferers als Gerichtsstand für den Fall vereinbart, dass der Besteller zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekanntem Aufenthalts ist bzw. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat.

IX. Datennutzung

Der Kunde stimmt der Weitergabe seiner Daten zu.

Widerrufsbelehrung

Ausschluss des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht besteht gem. § 312 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind. Dies gilt für die, auf Grundlage dieses Vertrages gelieferten Treppenlifte, Plattformlifte und Hublifte.